

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/5/14 7Ob89/97g, 7Ob150/97b, 6Ob231/16p, 3Ob195/17y, 6Ob150/19f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.05.1997

Norm

ABGB §16

Rechtssatz

Der Anspruch des Nachbarn, eine auf sein Grundstück gerichtete, nicht betriebsbereite Überwachungskamera so einzustellen, dass hievon sein Grundstück nicht umfasst ist, ist berechtigt, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass die Überwachungskamera unbemerkt in Betrieb gesetzt werden könnte.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 89/97g

Entscheidungstext OGH 14.05.1997 7 Ob 89/97g

- 7 Ob 150/97b

Entscheidungstext OGH 23.07.1997 7 Ob 150/97b

Auch; Beisatz: Setzt als selbstverständlich Handlungsfähigkeit des auf Unterlassung Belangten voraus. (T1)

- 6 Ob 231/16p

Entscheidungstext OGH 29.03.2017 6 Ob 231/16p

Auch

- 3 Ob 195/17y

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 3 Ob 195/17y

Auch; Beisatz: Hier: Verpixelung. (T2)

- 6 Ob 150/19f

Entscheidungstext OGH 27.11.2019 6 Ob 150/19f

Beisatz: Es ist auf den Überwachungsdruck abzustellen, den der Überwachte empfindet, sodass es nicht darauf ankommt, wie die Kamera konkret eingestellt ist und wie scharf die Aufnahme tatsächlich ist. Abzustellen ist dabei auf den Eindruck, der sich für einen „unbefangenen, objektiven Betrachter“ bei Betrachtung der Kamera ergibt. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107550

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at